abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen Fischfang betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 000 M bestraft

(2) Der Versuch ist strafbar.

### 8 11

- (1) In leichten Fällen können Handlungen gemäß § 10 Abs. 1 als Ordnungswidrigkeit mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die für die Ausübung des Fischfanges von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Bedingungen verletzt:
- die vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 8 behindert oder Weisungen der zuständigen Organe nicht nachkommt;
- die geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der Fischbestände und der anderen lebenden Ressourcen verletzt.
- (3) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 aus Vorteilsgründen oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge zuständigen Organe.
- (5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnah-

men gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -(GBl. I Nr. 3 S. 101).

### 812

- (1) Neben der Strafe oder dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme können Gegens tände, die zur Straftat oder Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.
- (2) Die Einziehung gemäß Abs. 1 kann auch selbständig erfolgen.
- (3) Neben den Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 oder selbständig kann der Entzug einer erteilten Lizenz ausgesprochen werden.

# Schlußbestimmungen

# § 13

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

- ■Hinweis: Zu diesem Gesetz wurde folgende DB erlassen:
- 1. DB vom S3. 10. 1978 zum Gesetz über den Fischfang in der Fischcreizone der DDR - Lizenzen für den Fischfang in-der Fischereizone der DDR - (GBl. I Nr. 37 S. 404).

# § 14

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Hinweis: Das Gesetz wurde am 13. 10. 1978 verkündet.

# 2.9. Gesetz zum Schutz des Kulturgutes der Deutschen Demokratischen Republik - Kulturgutschutzgesetz -

vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191)

Hinweis: V'gl. Konvention vom 14. II. 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (GBl. II 1974 Nr. 20 S. 398) und Bkm. der Annahme vom 10. 6. 1974 durch die DDR (GBl. II

Nr. 20 S. 397) sowie Konvention vom 14. 5.1954zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (GBl. Sdr. Nr. 782) und Bkm. vom 18. 9. 1974 über den Beitritt der DDR (GBl. II Nr 27 S. 514).